

**Protokoll Nr. 22 – XI – 07 - 2013**

über die öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung** am Dienstag, den **10.12.2013**, 19:30 Uhr, im großen Saal des Bürgerhauses von Grävenwiesbach, EG, Wuenheimer Platz 1.

**Anwesend:**

**Gemeindevertretung:** A. Böger, W. Book, D. Bube, E. Dierker, S. Haas, B. Heilmann, S. Herr, E. v. d. Heyden, P. Lauinger, H. Lezius, E. Lohnstein, C. Loew, G. Müller, S. Olbrich-Krause A. Pfeifer, K. Solz, T. Stahl, R. Tausch, R. Tillig, Prof. N. Volkersen und C. Wilson.

entschuldigt fehlten: M. Grünewald und D. Sorg-Meghawry.

**Gemeindevorstand:** Bgm R. Seel, 1. Beigeo. K. Klimt, die Beigeo. A. Dierker, A. Friedrich, R. Gottschalk, , H. Radu und L. Stöckmann.

entschuldigt fehlten: L. Fangmann und E. Heilmann.

**Gemeindeverwaltung:** F. Schmitz und H. Bullmann (Schriftführer).

Um 19:41 Uhr eröffnet der Vors. Herr v. d. Heyden die Sitzung. Er begrüßt besonders die anwesenden Ehrengäste, die Damen und Herren Gemeindevertreter, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Presse.

Ferner stellt der Vorsitzende die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Bevor es in die offizielle Tagesordnung geht, gratuliert der Vors. Hr. v. d. Heyden, Herrn Bgm. Seel nachträglich zum Geburtstag.

## **I. Ehrung verdienter Vereinsmitglieder**

Es werden folgende Ehrungen vorgenommen:

Gemischter Chor „Frohsinn“ Mönstadt:

Hildegard Laut und  
Sieglinde Hauck.

Fanfarenzug 1964 Hundstadt e. V.:

Tanja Volkwein und  
Michael Scheid.

Die Ehrung wird in würdigem Rahmen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung durchgeführt. Die Ehrenurkunde wird verlesen und die Ehrennadel überreicht.

Vor Eintritt in die TO, teilt der Vors. v. d. Heyden mit, dass es im HFA einstimmige Beschlüsse gab und lt. Geschäftsordnung, sofern niemand widerspricht die Punkte in den Teil B verschieben werden können.

GV Haas beantragt den Teil B-TOP 5 in Teil C zu übertragen.

GV Solz beantragt den Teil C-TOP 8 in den Teil B zu übertragen.

Diesem Vorschlag widerspricht GV Haas. Somit verbleibt dieser TOP im Teil C.

Hr. Bgm. Seel erläutert die Hintergründe der einzelnen Punkte im Teil C-TOP 7. Die drei Neufassungen der Satzungen 7a.), 7c.) und 7e.) wurden im HFA nicht vollends beraten, daher können die TOPs zurückgestellt werden und es ist nur über die Artikeländerungssatzungen zu beraten.

## **Teil A – Protokollgenehmigung, Mitteilungen und Anfragen**

### **1. Protokollgenehmigung Nr. 21-XI-06-2013 vom 05.11.2013**

Das vorliegende Protokoll wird ohne Änderungen mit 19 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

### **2. Mitteilungen**

#### **2.1 des stv. Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

- a.) Vors. v. d. Heyden teilt mit, dass am 09.01.2014 der Neujahrsempfang im DGH Hundstadt ab 19:00 Uhr, gemeinsam mit dem VGG, stattfindet.
- b.) Am 28.11.2013 fand vor dem VGH Kassel die Verhandlung zum Ausschluss der drei Gemeindevertreter in Sachen § 25 HGO statt. Alle drei Berufungsklagen wurden zurückgewiesen und die Revision wurde nicht zugelassen.
- c.) Zu Beginn des neuen Jahres ist eine Sitzung des ÄR vorgesehen, wg. der Terminierung des Sitzungsplanes 2014.

Hr. Tausch fragt an, ob man den Termin im Anschluss an die Sitzung vereinbaren kann.

Hr. v. d. Heyden antwortet, dass dies grundsätzlich möglich ist, er den Termin aber zunächst mit dem Büroleiter Hr. Bullmann abstimmen möchte.

#### **2.2 der Ausschussvorsitzenden**

##### **a.) HFA, Vors. Herr Böger**

Der HFA hat am 06.11.13, 13.11.13, 27.11.13 und 04.12.2013 getagt. Ferner wurden schon für die Haushaltsberatungen 2014, die Klausurtermine auf den 07.01.2014 und 14.01.2014, jeweils ab 09:00 Uhr, festgelegt.

Am 06.11.2013 wurde ein neuer Schriftführer mit Hr. Chris Dannewitz und seinem Stellvertreter Hr. Frank Schmitz gewählt. Ferner wurde über das Haushaltssicherungskonzept, die Vereinfachung der Spielapparatesteuersatzung, die IKZ sowie eine Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen beraten, mit dem Ziel 20,00 € pro Einwohner und Jahr zu senken, ausgehend von dem Mittelansatz aus dem Jahre 2013.

Weitere Reduzierungsmöglichkeiten bei den Personalaufwendungen wurden besprochen. Künftig soll bei Anträgen zum Haushalt mit finanziellen Aspekten ein Gegenfinanzierungsvorschlag unterbreitet werden.

Am 13.11.2013 wurde über die Friedhofsgebühren beraten. Der Vorschlag des GVOR wurde nicht angenommen. Der HFA empfiehlt mehrheitlich für die Jahre 2014 – 2016 die Gebühren um jährlich 25% zu erhöhen.

Am 27.11.2013 wurde der heutige TOP 12 sowie das Haushaltssicherungskonzept weiter beraten.

Am 04.12.2013 fand gemeinsam mit dem JSKSA zu den heutigen TOP 8 und 9 eine Sitzung statt. Ebenso zu den heute auf der TO stehenden Satzungen. Näheres folgt zu den jeweiligen TOP. Die neuen Satzungen (WVS, EWS u. Friedhofsgebührenordnung) sollen in 2014 beraten werden.

##### **b.) JSKSA, Vors. Fr. Wilson**

Der JSKSA hat am 21.11.2013 zum heutigen TOP I. getagt. Ferner gab es eine Info zum Jugendhaus vom Jugendpfleger Hr. Janke und Fr. Preisendörfer.

Das schmale Zeitkontingent sollte auf jeden Fall beibehalten werden.

Am 04.12.2013 wurde gemeinsam mit dem HFA zu den heutigen TOP 8 und 9 getagt.

**c.) ULFA, Vors. Hr. Tausch**

Der ULFA wird am 12.12.2013 tagen.

**d.) BSPA, Vors. Herr Lezius**

Der BSPA hat nicht getagt.

### **2.3 der Vertreter in den Verbänden**

- a.) Hr. Dierker berichtet von der Sitzung des VHT vom 14.11.2013. Zu diesem Zeitpunkt war nicht bekannt, dass der Geschäftsführer des VHT, Hr. Behrens, ausscheiden wird. Als möglicher Nachfolger wird Hr. Fischer aus Friedrichsdorf gehandelt. Der Entwurf des Integrierten Nahverkehrsplanes 2013-2017 wurde beraten. Der Jahresabschluss 2012 schloss mit einem Defizit über 2,6 Mio. € ab. Die Elektrifizierung wurde in den Integrierten Nahverkehrsplan aufgenommen und ferner wurde das Nachtbusangebot erweitert. GV Tillig fragt nach dem Sachstand der Elektrifizierung. GV Stahl ergänzt die Ausführungen von Hr. Dierker und teilt mit, dass der Vorschlag derzeit geprüft wird. Ein Ergebnis seitens des RMV liegt noch nicht vor.

### **2.4 des Gemeindevorstandes**

Hr. Bgm. Seel teilt mit:

- a.) Der Hess. Staatsminister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat mitgeteilt, dass die Umgehungsstraße für den Bundesverkehrswegeplan 2015 an das Bundesverkehrsministerium gemeldet wurde, allerdings ohne Einstufungsmerkmale. Diese liegen in der Obhut des Bundesverkehrsministeriums.
- b.) Die Partei „Die Linke“ hat sich zur Elektrifizierung der Taunusbahn gemeldet und unterstützt dieses Vorhaben.
- c.) Am 12.11.2013 fand zum Dorferneuerungskonzept mit der WI-Bank ein Gespräch statt. Insgesamt ist ein Gesamtinvestitionsrahmen über 820.000 € plus 100.000 € bewilligt worden.
- d.) Der OVR Laubach hat Ende Oktober '13 entschieden, die Bewirtschaftung des DGH's wieder an die Gemeinde zurückzugeben. Der bestehende Mietvertrag aus 1988 wird einvernehmlich aufgehoben.
- e.) Zum Gebührenstreitverfahren wird vom VGH Kassel eine Entscheidung im 1. Quartal 2014 erwartet.
- f.) Im Rahmen der IKZ erfolgte eine Prüfung durch Süwag-Wasser für die Gemeinden Weilrod, Schmitten und uns. Das Ergebnis kam in der letzten Woche und es sind momentan kaum Synergieeffekte vorhanden. Das Ergebnis muss noch im GVOR und mit den Bürgermeisterkollegen besprochen werden.
- g.) Am 09.01.2013 findet wie bereits vom Vors. v. d. Heyden mitgeteilt wurde, der Neujahrsempfang im DGH Hundstadt statt.
- h.) Der U3-Neubau verläuft zeitlich und finanziell nach Plan.
- i.) Zur Windenergie ist mitzuteilen, dass ein Gestattungsvertagsentwurf beraten wurde. Dazu fand eine textliche Abstimmung mit den Nachbarkommunen und Hessen-Forst statt, wo Windwärts bereits Anlagen errichtet hat. Der Rücklauf liegt derzeit bei Windwärts.
- j.) Es wurde im Regionalverband eine neue Karte Wind beschlossen. Hier ist als einzige Vorrangfläche, ein Standort an der „Siegfriedseiche“ beinhaltet.
- k.) Auf die zugestellten Sitzungsunterlagen wird verwiesen. Teilweise haben diese ein anderes Layout. Dies hängt mit den ersten Arbeitsschritten im Rahmen des Sitzungsdienstprogrammes zusammen. Der GVOR arbeitet ab 2014 mit iPads.
- l.) Der GVOR hat schon zu Jahresbeginn festgelegt, dass die Verwaltung am 27. und 30.12.2013 geschlossen bleibt.

### **3. Mündliche Anfragen an den Gemeindevorstand**

GV Stahl: In wie weit hat diese neue Windkarte Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet der Mainova?

Bgm. Seel: Derzeit noch keine Auswirkungen, die Karte ist noch nicht rechtskräftig, da sie noch nicht veröffentlicht wurde.

## **Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprachen**

### **4. Vorlage des Haushaltsplans mit allen Anlagen für das Jahr 2014**

Die Gemeindevertretung verweist einstimmig den Entwurf des Haushaltsplanes 2014 nebst Anlagen an die Ausschüsse. Außerdem sind die Stellungnahmen der Ortsbeiräte einzuholen.

## **Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache**

### **5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

#### **5a.) Artikeländerungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer**

HFA-Vorsitzender Hr. Böger teilt mit, dass der HFA am 04.12.2013 darüber beraten hat und empfiehlt mehrheitlich die Satzung anzunehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Artikeländerungssatzung zur Hundesteuersatzung zum 01.01.2014.

Der Beschluss erfolgt mit 17 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

### **Artikeländerungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach, in Ihrer Sitzung am 10.12.2013 folgende Änderung der Hundesteuersatzung in der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

#### **Artikel 1**

### **§ 5 Steuersatz**

Der § 5, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ab dem 01.01.2014 beträgt die Steuer jährlich

- für den ersten Hund	60,00 €,
- für den zweiten Hund	120,00 €,
- für den dritten und jeden weiteren Hund	180,00 €.

#### **Artikel 2**

## § 14 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

### 5b.) Artikeländerungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung

HFA-Vorsitzender Hr. Böger teilt mit, dass der HFA am 04.12.2013 darüber beraten hat und empfiehlt einstimmig die Satzung anzunehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Artikeländerungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.01.2014.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

### Artikeländerungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der §§ 1, 2, 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 10.12.2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

### § 4 Steuersätze

Der § 4, Absatz (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt  
zu § 2 a):  
je angefangenem Kalendermonat und Apparat
- |  |  |
|--|--|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit  |  |
| a) in Spielhallen  | 20 v.H. der Bruttokasse,<br>höchstens 200,00 Euro,   |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten   | 20 v.H. der Bruttokasse,<br>höchstens 100,00 Euro;   |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit   |  |
| a) in Spielhallen  | 10 v.H. der Bruttokasse,<br>höchstens 100,00 Euro,   |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten   | 10 v.H. der Bruttokasse,<br>höchstens 50,00 Euro;    |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, |  |
| a) in Spielhallen  | 50 v.H. der Bruttokasse,<br>höchstens 6.000,00 Euro, |

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

50 v.H. der Bruttokasse,  
höchstens 6.000,00 Euro;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,00 Euro.

## **Artikel 2**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

#### **5c.) Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Grävenwiesbach**

HFA-Vorsitzender Hr. Böger teilt mit, dass der HFA am 04.12.2013 darüber beraten hat und empfiehlt einstimmig die Satzung anzunehmen.

GV Böger stellt den Antrag den Artikel 7 der Artikeländerungssatzung ersatzlos zu streichen. Danach spricht GV Tillig.

GV Stahl beantragt, dass der Artikel 7 bestehen bleibt, aber wie folgt geändert wird: Der Namen der Dritten ist zu streichen und das Wort wahrgenommen wird durch „durchgeführt“ ersetzt. Die Beauftragung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Anschließend sprechen die GV Tausch, Prof. Volkersen, Stahl, Tillig, Prof. Volkersen, Bgm. Seel, Stahl, Tausch, Böger und Stahl.

Zunächst wird über den Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen abgestimmt. Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

GV Prof. Volkersen beantragt, dass das Wort „werden“ durch „können“ ersetzt wird. Der Antrag wird mit 5 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Danach wird über den Antrag von GV Stahl abgestimmt. Der Änderungsantrag wird mit 15 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) zum 01.01.2014 in der geänderten Fassung. Der Beschluss erfolgt mit 14 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

## **Änderung der Abfallsatzung (AbfS)**

### **Präambel:**

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80).

## **Artikel 1**

Der § 1 Abs. 1, 2 und 5 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (5) entfällt

## **Artikel 2**

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert

### **§ 2 Ausschluss von der Einsammlung**

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) *Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen*, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
- b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
- c) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt, Nämlich:
  - a) Behälterglas (Altglass),
  - b) Dosen,
  - c) LeichtverpackungenDie Entsorgung der Leichtverpackungen und der Dosen erfolgt mittels gelber Säcke (DSD), welche bei Bedarf bei der Gemeinde abzuholen sind. Die Termine werden gemäß § 10 Abs. 1 bekannt gegeben. An dem Tag der Entsorgung sind die gelben Säcke bis spätestens 06:00 Uhr bereitzustellen.
- d) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,

## **Artikel 3**

Der § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Einsammlungstermine**

- (2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem Mitteilungsorgan (Usinger Anzeiger) auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

#### **Artikel 4**

Der § 12 Abs. 5 wird wie folgt neu aufgenommen:

#### **§ 12 Allgemeine Pflichten**

- (5) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

#### **Artikel 5**

Der § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

#### **§ 14 Gebühren**

- (3) Je Liter gebührenpflichtigen Behältervolumens wird eine Gebühr von 2,34 € pro Jahr bei einer 14tägigen Abfuhr des Restmüllbehälters erhoben; das sind für:
- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| a) 50 l Gefäßes    | 117,00 €/pro Jahr,   |
| b) 60 l Gefäßes    | 140,40 €/pro Jahr,   |
| c) 80 l Gefäßes    | 187,20 €/pro Jahr,   |
| d) 120 l Gefäßes   | 280,80 €/pro Jahr,   |
| e) 240 l Gefäßes   | 561,60 €/pro Jahr,   |
| f) 1.100 l Gefäßes | 2.574,00 €/pro Jahr. |

#### **Artikel 6**

Der § 15 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

#### **§ 15 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **Artikel 7**

Der § 15a wird wie folgt neu aufgenommen:

#### **§ 15a Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung**

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung und die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten durchgeführt. Die Beauftragung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

#### **Artikel 8**

Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

## **Artikel 9**

Der § 18 wird wie folgt geändert:

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

## **6. Gemeinsame Abfallausschreibung 2015 im Rahmen der IKZ**

### **hier: Änderung der Ziffer 6 des Beschlusses vom 05.11.2013 zum Teil C-TOP 4**

Es sprechen Bgm. Seel, die GV Böger, Prof. Volkersen, Bgm. Seel, Stahl, Böger und Müller.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig:

1. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung zum Teil C-TOP 4, Ziffer 6 vom 05.11.2013 zur Beschlussfassung der gemeinsamen Abfallausschreibung für das Jahr 2015 im Rahmen der IKZ wird aufgehoben.
2. Zeitgleich wird folgender Wortlaut der Ziffer 6 für die gemeinsame Abfallausschreibung für das Jahr 2015 im Rahmen der IKZ beschlossen:
  6. Die Beschaffung der Behälter erfolgt durch Mietkauf, die Eigentumsübertragung erfolgt zum Ende der Laufzeit des Vertrages.

## **7. Beratung und Beschlussfassung**

### **7a.) Wasserversorgungssatzung (WVS)**

Der TOP wird zurückgezogen und zunächst im HFA beraten.

### **7b.) Artikeländerungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)**

Es spricht GV Tausch.

GV Bube verlässt vor der Beschlussfassung den Sitzungsraum.

Die Gemeindevertretung beschließt die Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS) in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.01.2014. Der vorliegende neue Satzungsentwurf der WVS soll in 2014 beraten werden.

Der Beschluss erfolgt mit 13 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen.

## **Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)**

### **Präambel**

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),

§§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622),

§§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134

## **Artikel 1**

§ 26 Abs. 3 wird geändert

### **§ 26 Benutzungsgebühren**

(3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 3,65 € netto.

## **Artikel 2**

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

#### **7c.) Entwässerungssatzung (EWS)**

Der TOP wird zurückgezogen und zunächst im HFA beraten.

#### **7d.) Artikeländerungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.01.2014. Der vorliegende neue Satzungsentwurf der EWS soll in 2014 beraten werden.

Der Beschluss erfolgt mit 13 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen.

### **Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS)**

#### **Präambel**

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622),

§§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134),

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163),

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292)

## **Artikel 1**

§ 24 Abs. 1 wird geändert

### **§ 24**

#### **Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,90 € jährlich erhoben.

## Artikel 2

§ 26 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert

### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage      5,00 €

## Artikel 3

§ 28 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert

### **§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

b) Abwasser aus Gruben      5,12 €

## Artikel 4

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

#### **7e.) Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

Der TOP wird zurückgezogen und zunächst im HFA beraten.

GV Bube nimmt wieder an der Sitzung teil.

#### **7f.) Artikeländerungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Artikeländerungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.01.2014.

Der vorliegende neue Satzungsentwurf der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung soll in 2014 beraten werden.

Der Beschluss erfolgt mit 11 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

### **Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach**

## Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 10.11.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 10.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Der § 6, Buchstabe a.) wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

aa.) Trauerhalle + Leichenkammer mit örtl. Begräbnis	190,00 €
ab.) Trauerhalle + Leichenkammer ohne örtl. Begräbnis	220,00 €
ac.) Leichenkammer mit örtl. Begräbnis	70,00 €
ad.) Leichenkammer ohne örtl. Begräbnis	pro Tag 40,00 €
b.) Für die Benutzung einer Kühlzelle	pro Tag 50,00 €

## Artikel 2

Der § 7, Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

### **§ 7 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr,
    - 1. in einem Reihengrab 900,00 €
    - 2. in einem Doppelgrab 900,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab 750,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- a.) in einer Urnenreihengrabstätte 380,00 €
  - b.) in einer Urnenwahlgrabstätte 380,00 €
  - c.) in einer Grabstätte für Erdbestattung 380,00 €
  - d.) in einer anonymen Urnengrabstätte 380,00 €
  - e.) in einer Urnengrabstätte in der Urnenstele 220,00 €

## Artikel 3

Der § 9 wird wie folgt geändert:

### **§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für das Nutzungsrecht einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 500,00 €
  - b.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren 750,00 €
- (2) Für das Nutzungsrecht eines Urnenreihengrabes oder eines anonymen Urnenreihengrabes für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben: 320,00 €
- (3) Für das Nutzungsrecht einer Urne im vorhandenen Grab für Erdbestattungen, für die Dauer des bereits erworbenen Nutzungsrechts der Grabstelle 130,00 €

## **Artikel 4**

Der § 9a wird wie folgt geändert:

§ 9a Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte in einer Urnenstele

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Urnenstele werden	
a) für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	750,00 €
b) für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.250,00 €
erhoben.	

## **Artikel 5**

Der § 10 wird wie folgt geändert:

### **§ 10**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

Der § 10, die Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a.) Erdwahlgrabstätte, einsteilig   | 1.250,00 € |
| b.) Erdwahlgrabstätte, zweisteilig  | 2.500,00 € |
| c.) Erdwahlgrabstätte, dreisteilig  | 3.750,00 € |
| (2) Für das Nutzungsrecht einer Urnenwahlgrabstätte, für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:  |            |
| a.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen  | 1.250,00 € |
| b.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen  | 2.500,00 € |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2) werden pro Jahr der Verlängerung 1/40 der jeweils maßgebenden Gebühren erhoben.            |            |

## **Artikel 6**

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

## **8. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2014**

### **hier: Kindergartengebühren**

Es spricht Bgm. Seel.

HFA-Vorsitzender Hr. Böger teilt mit, dass der HFA am 04.12.2013 darüber beraten hat und empfiehlt einstimmig die Gebühren aus der Spalte 6 zu beschließen.

JSKSA-Vorsitzende Fr. Wilson teilt mit, dass der JSKSA am 04.12.2013 darüber beraten hat und einstimmig empfiehlt die Gebühren aus der Spalte 6 (Faktor 0,3) zu beschließen.

Danach teilt GV Böger mit, dass er sich die Berechnungsgrundlage genauer angesehen hat und ihm hier Werte unklar sind, die ggf. zu einem fehlerhaften Ergebnis führen könnten.

Nach einer längeren Diskussion wird dieser Punkt einvernehmlich zurückgezogen.

## **9. Kindergartensatzungen**

### **a.) Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach**

### **b.) Gebührensatzung zur Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach**

#### **hier: Erneute Vorlage wg. Korrekturen**

Es spricht Bgm. Seel.

HFA-Vorsitzender Hr. Böger teilt mit, dass der HFA am 04.12.2013 darüber beraten hat und empfiehlt den vorliegenden Beschlussvorschlag.

Bei der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung ergaben sich folgende Änderungen:

Der § 2 (1a.) ist zu streichen,

der § 2 (1d.) 1 Satz bleibt bestehen wird neu wg. der v. g. Streichung zu § 2 (1c.) und im § 2 (4), 2. Satz sind 4 €/Essen anzusetzen, die zzgl. Transportkosten sind zu streichen.

Daraus folgt, dass im neuen § 2 (1d.) die monatliche Essenspauschale 76,00 € beträgt.

GV Tausch fragt, ob der § 2 (2) offen bleibt.

Bgm. Seel bestätigt dies, wg. der Rücknahme des TOP 8.

So könnte man aber später bei der neuen Gebührenberatung nur noch über die Gebührenpassage beraten und beschließen.

Anschließend sprechen die GV Haas, Bgm. Seel, Stahl, Prof. Volkersen und Böger.

GV Stahl beantragt für seine Fraktion den § 4 (2), 1. Satz wie folgt zu ändern:

Anträge gibt es beim Hochtaunuskreis oder direkt bei der Gemeindeverwaltung.

Der Antrag wird mit 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung zum Teil C-TOP 7.1 und 7.2 vom 03.09.2013 wird aufgehoben.
2. Zeitgleich beschließt die Gemeindevertretung die Satzungstexte in der erarbeiteten Fassung zur Benutzungssatzung und Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2014.

Der Beschluss erfolgt mit 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen.

## **S a t z u n g** **über die Benutzung der Kindergärten** **der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach, in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013, folgende Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Grävenwiesbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgabe**

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

### § 3 Kreis der Berechtigten

Die Kindergärten stehen grundsätzlich vorrangig allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Einschulungsalter offen.

### § 4 Betreuungszeiten

(1) **Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil Grävenwiesbach ist wie folgt geöffnet:**

#### **Ganztagsbetreuung**

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 17:00 Uhr

#### **Modullösung Ganztagsbetreuung**

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 13:00 Uhr  
und zusätzlich an 3 Tagen bis 17:00 Uhr

#### **Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen**

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

#### **Neu-Ganztagsbetreuung Krippenkinder**

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die gemeindlichen Kindergärten in den Ortsteilen **Hundstadt** und **Laubach** sind wie folgt geöffnet:

#### **Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen**

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

#### **Halbtagsbetreuung mit Mittagessen\***

Montags bis Freitag 07:30 Uhr – 14:00 Uhr

*\*Das Betreuungsmodell wird nur bis zur Eröffnung der ganztägigen Betreuung für die Krippenkinder im U3-Neubau in Grävenwiesbach angeboten.*

Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Mönstadt** ist wie folgt geöffnet:

#### **Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag**

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr  
und zusätzlich an einem Tag 16:00 Uhr

#### **Zukaufsstunden**

Ungeachtet des gewählten Betreuungsmodells (außer Ganztagsbetreuung) besteht die Möglichkeit im Rahmen der Platzverfügbarkeit mit Zukaufsstunden kurzfristig und vorübergehend ein anderes Betreuungsmodell zu wählen. Die Anmeldung ist direkt bei der Kindergartenleitung vorzunehmen. Es besteht nur für volle Stunden diese Zubuchungsmöglichkeit, in den in der Einrichtung zur Verfügung stehenden längstmöglichen Öffnungszeiten der Einrichtung. Soll das Kind auch zusätzlich am Mittagessen teilnehmen, ist dies bis spätestens Freitag der Vorwoche bei der Kindergartenleitung anzumelden.

(2) In den für Hessen festgelegten Sommer- und Weihnachtsferien wird jeder Kindergarten geschlossen.

- a.) In den Sommerferien der ungeraden Jahre erfolgt die Schließung in den ersten drei Wochen in den Kindergärten der Ortsteile Hundstadt, Laubach und Mönstadt und in den letzten drei Wochen im Kindergarten des Ortsteiles Grävenwiesbach.  
In geraden Jahren erfolgt die Schließung in den ersten drei Wochen im Kindergarten des Ortsteiles Grävenwiesbach und in den letzten drei Wochen in den Kindergärten der Ortsteile Hundstadt, Laubach und Mönstadt.  
Bei Bedarf werden die Kinder in den anderen Einrichtungen (je nach Platzverfügbarkeit) mit betreut, zu den dort angebotenen Betreuungszeiten. Der Transport ist eigenverantwortlich durchzuführen.
  - b.) In den Weihnachtsferien werden alle Kindergärten für zwei Wochen geschlossen.  
Die Schließungszeiten werden den Eltern mindestens 6 Wochen vorher mitgeteilt.  
Eine Notgruppe wird hier nicht eingerichtet.
  - c.) Weiterhin sind alle Kindergärten im Rahmen von Brückentagen geschlossen. Die in Frage kommenden Tage werden rechtzeitig vom Gemeindevorstand mitgeteilt.  
Eine Notgruppe wird eingerichtet.
  - d.) Weiterhin kann der Gemeindevorstand in bestimmten Fällen eine oder mehrere Einrichtungen (z.B. Ansteckungsgefahr, bauliche Maßnahmen) schließen. Diese Zeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ob in diesen Fällen Notgruppen eingerichtet werden entscheidet ebenfalls der Gemeindevorstand.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, pädagogische Tage usw. einberufen wird, können die Kindergärten an diesen Tagen geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.  
Für Notfälle steht ein Notdienst an einem Standort zur Verfügung.

## § 5 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung für ein Kind sollte spätestens 2 Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres vorliegen.  
Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Anmeldung vorliegen, kann es bei der Aufnahme in dem Kindergarten zu Verzögerungen kommen. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in dem Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierüber ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses -nicht älter als 2 Wochen- am Tag der Aufnahme in dem Kindergarten Nachweis zu führen.

**Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.**

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.

Die Anmeldung eines Kindes gilt verbindlich für die Dauer des Kindergartenjahres, auch wenn die Anmeldung unterjährig erfolgt.

Der oder die Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung verbindlich den Termin des gewünschten Betreuungsbegins. Mit der Zusage des Betreuungsplatzes ist sodann auch die Zahlung der Gebühr ab dem gewünschten Termin bis zum Ende des Kindergartenjahres verbunden.

- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und der Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter, der Zeitpunkt der Anmeldung sowie die Berufstätigkeit der Eltern über die Aufnahme des Kindes.



- (4) Wenn nicht genügend Plätze vorhanden sind, haben die ältesten Kinder bei der Aufnahme Vorrang. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einer Auslastung der Kapazität in einer Einrichtung, den Platz für eine andere Einrichtung zu zuteilen.
- (5) Wenn die amtliche festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab.
- (2) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in dem Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Anders lautende Einzelfallregelungen werden in Absprache mit den Erziehungsberechtigten getroffen. Die Erziehungsberechtigten geben eine entsprechende schriftliche Erklärung ab.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.**
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben (vgl. § 1 Ziff. (1) der Gebührensatzung).

## **§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung**

Die Leitung ist in Fällen meldepflichtiger Krankheiten (Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung) der Kinder verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt sowie den Träger der Einrichtungen unverzüglich zu unterrichten und die entsprechenden Weisungen zu befolgen.

## **§ 8 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Diese erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zum Kindergarten bzw. Bushaltestelle.

## **§ 9 Versicherung**

- (1) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich bei der Unfallkasse Hessen versichert.

- (2) Es besteht kein Versicherungsschutz für mitgebrachte Gegenstände (z. B. Fahrräder, Roller, Spielsachen etc.).

## **§ 10 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen können grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorgenommen werden.  
Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.  
In Ausnahmefällen kann nach Ermessen des Gemeindevorstandes, aufgrund der von den Erziehungsberechtigten darzulegenden wichtigen Gründen, eine vorherige Abmeldung während des Kindergartenjahres zulässig sein (Bsp.: Wohnortwechsel).  
Kein wichtiger Grund ist beispielsweise die bevorstehende Einschulung eines Kindes, für eine Abmeldung vor Ende des Kindergartenjahres oder vor Beginn des Schulbesuches.
- (2) Ummeldungen (Änderung der Betreuungszeit oder Änderung der Einrichtung) innerhalb der Gemeinde Grävenwiesbach sind, sofern der gewünschte Platz zur Verfügung steht, jeweils zum nächsten Monatsersten möglich.
- (3) Bei Fristversäumnissen ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung bzw. ist das Kind nicht kindergartenfähig, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand nach einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Kindergartenleitung, der Gruppenleitung, der Fachaufsicht, auf Wunsch der Elternbeirat des Kindergartens und den Eltern des betroffenen Kindes. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach vom 19.07.2005 außer Kraft.

## **G e b ü h r e n s a t z u n g zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach, in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013, folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr für die Zukaufsstunden wird quartalsweise über die Gemeindeverwaltung abgerechnet.

## § 2 Kindergartengebühren

- (1)
  - a.) Für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, beträgt der Stundensatz 70 Prozent des Stundenbetrages des Erst- bzw. Einzelkindes.  
Bei einem ungeraden Betrag wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
  - b.) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben.
  - c.) Alle Kindergartengebühren beinhalten die Getränke-, Spiel-, Bastel- und Kochpauschale.
  - d.) Die Betreuungsarten Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kindergartenkind, Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kleinkind, Ganztagsbetreuung sowie Modullösung Ganztagsbetreuung beinhalten für das Mittagessen eine Verpflegungspauschale in Höhe von 76,00 Euro/Monat, inkl. Transportanteil.
- (2) Die Kindergartengebühren betragen monatlich:

Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	218,-- Euro
Modullösung Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an 3 Tagen bis 17:00 Uhr	184,-- Euro
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Kindergartenkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	127,-- Euro
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	179,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kindergartenkind* *Entfällt mit Inkrafttreten der Ganztagsbetreuung für die Krippenkinder	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	150,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kleinkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	210,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	140,-- Euro

- (3)
  - a.) Für Kinder, die in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung eine Einrichtung der Gemeinde Grävenwiesbach besuchen, wird für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen keine Gebühr erhoben. Es werden die Kinder berücksichtigt, die zum 30. Juni des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.  
  
Alle übrigen Betreuungsarten werden für den Bereich der Halbtagsbetreuung ebenso freigestellt. Die jeweilige Differenz zur Halbtagsbetreuung ist weiterhin von den Eltern zu zahlen.
  - b.) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für 12 Monate vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres formlos bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

- (4) Die Gebühr der Zukaufstunde beträgt unabhängig des gewählten Betreuungsmodells 5,00 Euro/Stunde. Zusätzliches Mittagessen wird mit 4,00 Euro/Essen berechnet. Die Zukaufstunden werden quartalsweise abgerechnet.

### § 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Kindergartengebühr ist am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Diese sind wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen der Einrichtungen zu entrichten. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.
- (3) Auf Antrag wird eine Ermäßigung der Kindergartengebühr gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen dem Kindergarten fernbleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. Die Höhe der Ermäßigung wird im Einzelfall vom Gemeindevorstand festgelegt.

### § 4 Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr schriftlich beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Eine Übernahme der Gebühren wird frühestens ab dem Monat der Antragsstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.
- (2) Anträge gibt es beim Hochtaunuskreis oder direkt bei der Gemeindeverwaltung.  
Diese sind an das  
Landratsamt des Hochtaunuskreises  
Geschäftsbereich Soziales  
Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5,  
61352 Bad Homburg v. d. H.  
zu richten.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach vom 11.12.1998 außer Kraft.

## 10. KITA- und U-3 Betreuung

### **hier: Grundsatzentscheidung zur künftigen Betriebsführung**

Es sprechen die GV Wilson und Böger sowie Bgm. Seel.

Vors. v. d. Heyden unterbreitet den Vorschlag, dass der vorliegende Beschlussvorschlag in die zuständigen Ausschüsse des JSKSA und HFA verwiesen wird.

Der Vorschlag wird einstimmig beschlossen.

## **11. Anträge der Fraktionen**

### **11.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

#### **Pferdesteuer**

Es sprechen die GV Stahl, Müller, Böger, Bgm. Seel, Prof. Volkersen, Stahl und Böger.

Die Gemeindevertretung fasst den Grundsatzbeschluss, keine Pferdesteuer zu erheben.

Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.

**In Anbetracht der Sitzungszeit werden auf Vorschlag des Vors. Hr. v. d. Heyden die TOP 11.2 bis 11.7 auf die nächste GVER-Sitzung geschoben. Lediglich der TOP 12 soll noch beraten werden. Es gibt keine Einwände.**

### **11.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

#### **Offenlegung des Sanierungsstaus**

Vertagt auf den 28.01.2014.

### **11.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

#### **Komplexität der Spielapparatesteuersatzung**

Vertagt auf den 28.01.2014.

### **11.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

#### **Zweitwohnungssteuer**

Vertagt auf den 28.01.2014.

### **11.5 Antrag der CDU-Fraktion**

#### **Bestattungswesen – Friedwald**

Vertagt auf den 28.01.2014.

### **11.6 Antrag der CDU-Fraktion**

#### **Gewerbegebiet - „Auf der Struth – 3. Bauabschnitt“**

Vertagt auf den 28.01.2014.

### **11.7 Antrag der CDU-Fraktion**

#### **Spielplatz - Lindenstraße**

Vertagt auf den 28.01.2014.

## **12. Antrag auf Rückkauf eines Bauplatzes**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den lastenfreen Rückkauf des Baugrundstücks im Baugebiet „Vor dem Seifen“, Flur 14, Flurstück 179, 800 qm, zum Kaufpreis von 96.000,00 €. Die Verwaltung wird beauftragt die Beurkundung des Kaufvertrages, gemäß den Verkaufs- und Vertragsbedingungen, bei einem Notar vorzunehmen. Die mit dem Rückkauf entstehenden Kosten, sollen vom Kaufpreis in Abzug gebracht werden. Die Verwaltung soll schon jetzt mit der Weitervermarktung des Grundstücks beginnen. Es werden überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 96.000,00 € bewilligt.

Vors. v. d. Heyden bedankt sich für die gute Diskussion am heutigen Abend, wünscht eine besinnliche Weihnachtszeit, schließt die Sitzung und lädt die Anwesenden noch zu einem Umtrunk ein.

Sitzungsende: 22:30 Uhr

.....  
(Schriftführer)

.....  
( Vorsitzender der Gemeindevertretung )

.....  
( Gemeindevertreter/in )

.....  
( Gemeindevertreter/in )